

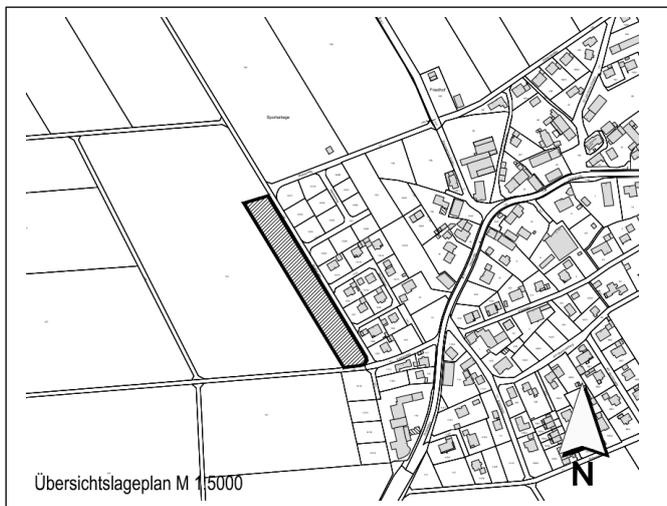
Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Dürrlauingen hat am 4. Oktober 2021 beschlossen, für das Baugebiet „Weiherweg II“, Ortsteil Mönstetten, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan wird ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Mönstetten westlich des Weiherwegs. Der Bebauungsplan dient der Baurechtschaffung für neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 4. Oktober 2021 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.



Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet „Weiherweg II“ und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, 1. Stock, Zimmer Nr. 11 (Bauamt) **vom 10. November 2021 bis einschl. 13. Dezember 2021** während folgender Amtszeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mittwoch 16:00 Uhr - 18:00 Uhr.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltrelevante Informationen liegen noch nicht vor.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.vgem-hw.de/index.php/bauleitplanungmitgliedsgemeinden/bauleitplanungduerrlauingen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Dürrlauingen, den 28.10.2021



Bobinger, Erster Bürgermeister